



# STATUTEN

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Budokai Liestal (vorher Ju-Jitsu und Judo-Club Liestal), besteht seit dem 1.5.1954 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Liestal.

## **Art. 2 Zweck und Aufgabe**

Der Budokai bezweckt die Förderung sämtlicher Budoarten und der damit zusammenhängenden Interessen. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu regelmässigen Trainings, Wettkämpfen und Kursen. Der Budokai verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Budokai ist Mitglied des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) mit Sitz in Bern, sowie des Kantonalen Judoverbandes beider Basel (KJVbB). Der Budokai anerkennt dadurch die Statuten der genannten Verbände.

## **Art. 4 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen**

### **4.1. Mitgliederkategorien**

#### **4.1.1. Aktivmitglieder**

Am Clubleben aktiv teilnehmende Budokas. Die Aufnahme in den Budokai erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Bescheinigung der Erziehungspflichtigen erforderlich.

#### **4.1.2. Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können durch die ordentliche GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **4.1.3. Vorstandsmitglieder**

Aktivmitglieder, die sich für den Verein einsetzen, können von der GV zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

#### **4.1.4. Passivmitglieder**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit jährlichen Beiträgen finanziell unterstützen.

### **4.2. Ausbildung Trainer**

Gestützt auf die Verbandsstatuten des SJV, sollten die Trainer im Besitze einer vom SJV anerkannten Trainerausbildung (z.B. J+S-Leiter) sein.

## **Art. 5 Mutationen**

### **5.1. Eintritt**

Der Eintritt in den Club ist jederzeit möglich. Der erste Jahresbeitrag wird dem Eintrittsdatum entsprechend angepasst.

### **5.2. Austritt**

Dieser ist schriftlich dem Kassier bis spätestens am 30.11. des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird nur in begründeten Fällen zurückerstattet.

### **5.3. Ausschluss**



Wer seinen moralischen und materiellen Verpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung nicht nachkommt, den Statuten, den Reglementen und Vorstands- und Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt oder sonstwie gegen die Interessen des Vereins handelt, kann mit sofortiger Wirkung durch 2/3-Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### **5.4. Übertritt**

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied ist schriftlich und jederzeit an den Vorstand zu richten. Die Mutation wird per 1.1. des neuen Vereinsjahres gültig.

### **Art. 6 Ansprüche an das Vereinsvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.

### **Art. 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 8 Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Budokai. Sie wird gebildet aus den Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Der Besuch der GV ist für all jene obligatorisch. Passivmitglieder können als Gäste teilnehmen. Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die schriftliche Einladung hat 3 Wochen vorher zu erfolgen und die Traktandenliste zu enthalten. Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten eine Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

#### **8.1. Beschlüsse und Wahlen an der GV**

Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen offen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

#### **8.2. Pflichttraktanden an der GV**

Die ordentliche GV hat über folgende Traktanden zu beschliessen:

1. Begrüssung
2. Präsenzliste (Feststellung der Stimmberechtigten)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Mutationen
6. Jahresberichte:     Präsident, Kassier, Revisoren, Technischer Leiter
7. Jahresbeiträge
8. Wahlen:             Tagespräsident, Präsident, Vorstand, Revisoren
9. Jahresprogramm
10. Anträge
11. Verschiedenes

#### **8.3. Leitung der GV**

Die GV wird vom Präsidenten, bzw. bei Abwesenheit vom Vicepräsidenten, geleitet. Der Sekretär, bzw. bei Abwesenheit ein Vertreter, hat ein Protokoll zu führen.

#### **8.4. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vicepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Technischer Leiter
- Beisitzer (Es können auch mehrere Beisitzer gewählt werden)



In Vorstandsgeschäften ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der ordentlichen GV in Ihrem Amt bestätigt oder neugewählt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, Vicepräsident und Kassier zu zweien unter sich.

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 3 Monate vor der GV Ihre Demission schriftlich dem Präsidenten bzw. dem Vicepräsidenten bekanntgeben.

### **8.5. Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsrevisor (1. Revisor tritt ab, 2. Revisor rückt nach, Nachfolgender 2. Revisor wird gewählt). Der 1. und 2. Revisor prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **8.6. Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind folgende Vereinsmitglieder:

- Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr erreicht haben
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Passivmitglieder haben lediglich Diskussions- und Antragsrecht. Kein Mitglied ist berechtigt im Namen eines andern zu stimmen, d.h. jeder stimmt für sich alleine.

### **8.7. Anträge**

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem GV-Termin beim Präsidenten vorliegen.

## **Art. 9 Finanzielle Mittel und Haftung des Vereins**

### **9.1. Vereinseinnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Budokai bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Vermögensertrag
- dem Ertrag aus Veranstaltungen und Kursen des Budokai
- freiwilligen Zuwendungen (Sponsoren)
- Untervermietung des Dojo's

Die einzelnen Beitragshöhen werden auf Antrag des Vorstandes jeweils an der ordentlichen GV festgelegt. Von der Beitragspflicht sind die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Trainer befreit.

Die Trainer erhalten für Ihre zugewiesenen Aufgaben eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand, in Abhängigkeit der laufenden Vereinsrechnung, jedes Jahr neu festgelegt wird.

### **9.2. Haftung des Vereins**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Budokai haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Budokai ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Unfälle und deren Folgen im Zusammenhang mit dem Betreiben des Budoportes und den weiteren Aktivitäten des Budokai, ist jede Haftung des Budokai ausgeschlossen. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## **Art. 10 Ethik-Charta**

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Budokai (siehe Anhang 1).



Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhänge:

1 Ethik-Charta

1.1: Sport rauchfrei

### **Art. 11 Statutenrevision**

Die GV ist befugt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Anträge auf eine Statutenrevision für gültig zu erklären. Die Änderungen sind von einer Arbeitsgruppe vorzubereiten und dem Vorstand sowie dem SJV zur Prüfung vorzulegen. Die so überarbeitete Fassung ist sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur beschlussfassenden GV zuzustellen.

### **Art. 12 Auflösung oder Fusion des Vereins**

Anträge auf Auflösung oder Fusion des Vereins sind vom Vorstand vorzubereiten. Die GV, welche über ein derartiges Geschäft zu beschliessen hat, benötigt mindestens die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. Konnte die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht werden, so findet innert Monatsfrist eine 2. GV statt, an welcher die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das anstehende Geschäft beschliesst.

### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften nach Art. 60 bis 79 ZGB.

Beschlossen an der ordentlichen GV vom 21.3.2007

Die früheren Statuten vom 11. März 1999 sind damit aufgehoben.

Liestal, 21. März 2007

Der Präsident:

Der Vicepräsident:

Remo Schaad

Patrick Tanner

## **Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei**

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### **Anhang 1: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

### **Anhang 1.1: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)

Vereinslokalitäten sind rauchfrei

Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:

Wettkämpfe

Sitzungen (inkl. DV/GV)

Spezielle Anlässe: z.B.

Clubmeisterschaft

Weihnachtsfeiern

Jubiläen

Vereinslotto